

Die Haftung des Vereins,
seiner gesetzlichen Vertreter
sowie der ehrenamtlichen Leiter im
Rahmen von Jugend- und Kinderveranstaltungen
des Vereins.

Zu unterscheiden ist die Verkehrssicherungspflicht für Anlagen im Eigentum Ihres Vereins sowie die Haftung des Vereins bzw. der ehrenamtlichen Leiter im Rahmen von Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen.

Der Verein ist als Veranstalter und auch als Eigentümer und Betreiber einer Anlage (Vereinsgebäude, Weiheranlage usw.), der den Verkehr durch die Bereitstellung der Einrichtung eröffnet und fördert, verpflichtet, einen gefahrlosen Zustand der Einrichtungen zu gewährleisten (OLGR Nürnberg 2001, 175; vgl. OLG Bamberg [VersR 1977, 477](#)). Hierbei besteht die Verkehrssicherungspflicht nur in den Grenzen des Zumutbaren: Es ist keine absolute Gefahrlosigkeit herzustellen. Der Benutzer bzw. Besucher einer Anlage muss sich den Gegebenheiten anpassen und die Einrichtung so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet.

Demgegenüber ist es Sache des Verkehrssicherungspflichtigen, alle, aber auch nur diejenigen Gefahren auszuräumen und erforderlichenfalls vor ihnen zu warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag (vgl. [BGHZ 108, 273](#), 274 f.; BGH, Urt. v. 21.6.1979 - [III ZR 58/78](#), [VersR 1979, 1055](#), vgl. Urt. v. 11.12.1984 - [VI ZR 218/83](#), [NJW 1985, 1076](#); Staudinger/Hager, BGB, 13. Aufl., § 823 Rdn. E 74; MünchKomm(BGB)/Wagner, 4. Aufl., § 823 Rdn. 416 ff.; Palandt/Thomas, BGB, 63. Aufl., § 823 Rdn. 221; Bamberger/Roth/Spindler, BGB, § 823 Rdn. 319).

Weiterhin ist für den Umfang der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in Betracht zu ziehen, dass insbesondere Kinder und Jugendliche dazu neigen, Vorschriften und Anordnungen nicht zu beachten und sich unbesonnen zu verhalten; daher muss die Verkehrssicherungspflicht je nach Lage des konkreten Einzelfalls auch die Vorbeugung gegenüber solchem missbräuchlichen Verhalten umfassen (BGH, Urt. v. 3.2.2004 - [VI ZR 95/03](#), [NJW 2004, 1449](#); Urt. v. 4.5.1999 - [VI ZR 379/98](#), [NJW 1999, 2364](#); Urt. v. 19.2.1991 - [VI ZR 171/90](#), [VersR 1991, 559](#); Urt. v. 21.2.1978 - [VI ZR 202/76](#) - [VersR 1978, 561](#) f.). Lediglich ein gänzlich unvernünftiges, äußerst leichtfertiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen muss der Verkehrssicherungspflichtige in seine Überlegungen zur Gefahrenabwehr nicht einbeziehen

(OLG Saarbrücken, [MDR 2006, 517](#); OLG Rostock, [MDR 2000, 764](#); OLG Köln, [VersR 1992, 1241](#) f.).

Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf einen anderen bedarf der klaren Absprache, die die Sicherung der Gefahrenquelle zuverlässig garantiert; auch nach der Delegation der Verkehrssicherung bleibt der Verein zur Kontrolle und Überwachung verpflichtet (BGHZ 142, 233; [110, 114](#), 121 f.; Urt. v. 17.1.1989 – [VI ZR 186/88](#), [NJW-RR 1989, 394](#); OLG Nürnberg, [VersR 1996, 900](#); Palandt/Sprau, § 823 Rdnr. 50, 52). Zwar sind die Anforderungen an die Kontrollpflicht nicht zu überspannen: Ohne konkrete Anhaltspunkte auf bestehende Sicherheitsrisiken darf sich der Verein auf eine Überprüfung der wesentlichen Aspekte beschränken.

Da § [254](#) Abs. 2 Satz 2 BGB eine Rechtsgrundverweisung enthält, kommt eine Zurechnung einer elterlichen Pflichtverletzung im Regelfalle nur dann in Betracht, wenn zwischen dem Aufsichtsbedürftigen und dem Verein als Verkehrssicherungspflichtigem eine Sonderverbindung besteht (MünchKomm(BGB)/Wagner, 4. Aufl., § 832 Rdnr. 7).

In der Aufnahmevereinbarung mit den Eltern des Minderjährigen sollte folgende Regelung enthalten sein:

Grundsätzlich sollte die Übernahme der Aufsichts- und Obhutspflicht für Kinder und Jugendliche ausgeschlossen werden und die Haftung der Aufsichtspflichtigen, insbesondere die Eltern, für ihre Kinder gegenüber dem Verein und Dritten vereinbart werden.

Im Zusammenhang mit Jugendveranstaltungen ist es wichtig, dass der Jugendbetreuer und der Verein mit den Eltern Absprachen treffen, wann und wo die Kinder zu übergeben sind, wann und wo sie wieder abgeholt werden, was in Sonderfällen passiert, wenn sich z. B. ein Kind verletzt, was passiert, wenn das Kind nicht abgeholt wird. Es sollte ein Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit vereinbart werden. Ein Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit ist nichtig.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Anlage. Sie endet, wenn die Veranstaltung ordnungsgemäß beendet ist und die Kinder die Anlage verlassen haben.

Hinweis: Grundsätzlich muss der Jugendbetreuer die Aufsicht der von ihm betreuten Kinder wieder an die Eltern zurückgeben. Für den Fall, dass ein Kind nach Beendigung der Veranstaltung von den Eltern verspätet abgeholt wird, muss der Jugendbetreuer gemeinsam mit dem Kind warten und die Aufsicht ausüben. Der Jugendbetreuer muss sämtliche zumutbaren Schutzvorkehrungen treffen, um eventuelle Schäden zu verhindern. Dabei sind Risiken der Örtlichkeit mit einzubeziehen.

Beispiel: Wenn ein Übungsangeln stattfindet, muss der Jugendbetreuer darauf achten, dass sich die Kinder nicht entfernen. Ausnahme: Toilettengang. Dann müssen sich die Kinder abmelden und der Jugendbetreuer muss die Rückkehr überwachen. Keinesfalls darf es passieren, dass Kinder unbeaufsichtigt herumtollen.

Aufsichtspflicht heißt auch Überwachungspflicht. Der Jugendbetreuer muss die Kinder beobachten, belehren, aufklären, begleiten, sie warnen und auf ihr Verhalten Einfluss nehmen. Bei Minderjährigen gehört zur Aufsichtspflicht, ständig zu wissen, wo sich die beaufsichtigten Minderjährigen befinden und was sie gerade tun.

Eine allgemeine Zahl, wie viele Kinder ein Jugendbetreuer überhaupt verantwortlich beaufsichtigen kann, gibt es nicht. Sie hängt ab vom Alter der Kinder, dem Zustand des Gewässers oder der Anlage und auch der Erfahrung des Betreuers. Besonders kritisch sind Situationen, in denen der Jugendbetreuer seine Schützlinge kurzfristig verlassen muss. Hier soll der Jugendbetreuer Regeln aufstellen und diese einüben. Wenn ältere Jugendliche dabei sind, muss gegebenenfalls einem dieser Jugendlichen oder mehreren die Aufsicht für eine kurze Zeit übertragen werden.

Es ist selbstverständlich, dass der Verein für seine Haftung und die Haftung der Betreuer eine Haftpflichtversicherung abschließen sollte.

Merzig, im Juli 2012

RA Andreas Schneiderlöchner

als Justiziar des FVS